

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 31

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **27.07.2026, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung
3. Örtliche Bedarfsplanung im Kindergartenjahr 2026/2027
4. Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle
5. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 | Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oberried wird wie in der Anlage beschlossen.

Sachverhalt:

Die Funktionsträger der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungssatzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die aktuell geltende Fassung wurde am 29.10.2013 beschlossen und ist seit dem 01.01.2014 in Kraft.

Im Oktober 2017 haben Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband erstmals gemeinsame Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht. Diese hatten sich in der Praxis bewährt und sie wurden nun fortgeschrieben. Konkret geht es hier um die Orientierungssätze für Funktionsträger, die gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben werden sollen. Bei den Orientierungssätzen wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze aller weiteren Funktionsträger leiten sich demnach aus diesem Betrag ab. Wie bisher sind keine Mindestsätze vorgesehen, sondern ein Entschädigungskorridor. In der folgenden Übersicht werden der aktuelle Entschädigungssatz und ein Verwaltungsvorschlag aufgeführt. Der Korridor beim Gesamtkommandant für Kommunen zwischen 2.000 und 5.000 Einwohner bewegt sich zwischen 75 € bis 150 € pro Monat. Beim Verwaltungsvorschlag wurden die Einwohnerzahlen entsprechend ins Verhältnis gesetzt und so der monatliche Betrag ermittelt. Die übrigen Entschädigungssätze leiten sich daraus ab. Die bisherige Systematik bzw. Abstufung (50 % für den Abteilungskommandanten, 25 % für den stv. Gesamtkommandanten und die stv. Abteilungskommandanten, 50 % für Hauptverantwortliche Gerätewarte und 16,66 % für Gerätewarte mit Unterfunktion) wurde beibehalten.

Wunsch der Feuerwehr ist es, dass auch der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter eine Entschädigung erhalten. Die Verwaltung hält diesen Wunsch für nachvollziehbar und begründet. Um der oben erläuterten Systematik treu zu bleiben, soll der in der Tabelle aufgeführte Entschädigungssatz mit aufgenommen werden.

	Aktueller Entschädigungssatz		Orientierungswert 2025	Prozentualer Anteil Basis Kommandant	Vorschlag Verwaltung	
	Pro Jahr	Pro Monat			Pro Monat	Pro Jahr
Gesamtkommandant	750,00 €	62,50 €	75,00 € bis 150,00 €	100%	97,50 €	1.170,00 €
stv. Gesamtkommandant	187,50 €	15,63 €	25-50% vom Entschädigungssatz Gesamtkommandant	25%	24,38 €	292,50 €
Abteilungskommandant	375,00 €	31,25 €	25-50% vom Entschädigungssatz Gesamtkommandant	50%	48,75 €	585,00 €
Stv. des Abteilungs- kommandanten	187,50 €	15,63 €	25-50% vom Entschädigungssatz Gesamtkommandant	25%	24,38 €	292,50 €
Jugendfeuerwehrwart	-	-	25-50% vom Entschädigungssatz Gesamtkommandant	42,75%	41,68 €	500,18 €
Stv. Jugendwart	-	-	50 % vom Jugendfeuerwehrwart			250,09 €
Hauptverantwortliche Gerätewarte	375,00 €	31,25 €	-	50%	48,75 €	585,00 €
Gerätewart mit Unterfunktion	125,00 €	10,42 €	-	17%	16,25 €	195,00 €

Darüber hinaus bittet der Feuerwehrausschuss um eine Ausnahme vom § 1 Abs. 2 der aktuellen Satzung. Bei Doppelfunktionen soll danach nur der höchste Betrag entschädigt werden. Hier soll nun die Ausnahme, dass jemand der auch die Position des Gerätewarts mit einer Unterfunktion innehat, dies zusätzlich vergütet bekommt, mit aufgenommen werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung durchaus nachvollziehbar. Im Gespräch mit dem Kommandanten wurden weitere mögliche oder bereits bestehende Doppelfunktionen besprochen. Beispielsweise ist der Abteilungskommandant Hofgrund gleichzeitig auch stellvertretender Gesamtkommandant. Weitere Doppelfunktionen sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen. Im Jahr 2013 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass bei Doppelfunktion nur die Entschädigung für die „höherwertige“ Tätigkeit gezahlt wird. Im Verwaltungsvorschlag ist dies daher grundsätzlich wieder so aufgenommen. Allerdings soll dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben werden in begründeten Ausnahmefällen hiervon Ausnahmen zuzulassen. Der Feuerwehrausschuss müsste dies beantragen und begründen. So könnte der Gemeinderat flexibel durch Beschlussfassung auf Doppelfunktionen reagieren und dem Mehraufwand Rechnung tragen, sofern dies begründet ist.

An den Regelungen für die Entschädigung aller anderen Feuerwehrangehörigen soll nichts verändert werden. Hier wird § 15 des Feuerwehrgesetzes herangezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Mehraufwendungen für die Entschädigungen der Funktionsträger der Feuerwehr.



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Gemeinde Oberried

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 27.07.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Funktionsträger in der Feuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen in der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
 - a) Gesamtkommandant:
1.170,00 EUR/Jahr
 - b) Abteilungskommandant:
585,00 EUR/Jahr
 - c) Stellvertreter des Gesamtkommandanten:
292,50 EUR/Jahr
 - d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten
292,50 EUR/Jahr
 - e) Jugendfeuerwehrwart:
500,00 €
 - f) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes:
250,00 €
 - g) Hauptverantwortliche Gerätewarte:
585,00 EUR/Jahr (Oberried, Hofsggrund)
 - h) Gerätewarte mit Unterfunktion:
je 195,00 EUR/Jahr (z. B. Atemschutz, Funk)
- (2) Ist ein Feuerwehrmitglied Träger mehrerer Funktionen, so wird nur die Funktion entschädigt, für die Absatz 1 den höheren Betrag in Euro vorsieht. Auf Antrag des Feuerwehrausschusses kann der Gemeinderat durch Beschluss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Der Antrag ist vom Ausschuss zu begründen.



§ 2 Weitere Entschädigungen

Für die anderen in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen wird zur Entschädigung § 15 des Feuerwehrgesetzes herangezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.10.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Oberried, 28.07.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 3 | Örtliche Bedarfsplanung im Kindergartenjahr 2026/2027

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung für das Kindergarten-jahr 2026/2027.

Sachverhalt:

Ziel der jährlichen kommunalen Bedarfsplanung im Kindergartenbereich ist es, eine abgestimmte und bedarfsorientierte Gesamtplanung zu erstellen, die sowohl den aktuellen Bedürfnissen wie auch den zukünftig zu erwartenden Anforderungen und Entwicklungen gerecht wird. So können anstehende Veränderungen sowie die entsprechenden Handlungsalternativen in diesem Bereich frühzeitig aufgezeigt werden.

IST-Situation:

Die Gemeinde Oberried verfügt (innerhalb der kommunalen Bedarfsplanung) derzeit über folgende Betreuungsgebote für Kinder:

Katholischer Kindergarten St. Michael (Hauptstraße 7):

Gruppe	Gruppenart	Öffnungszeit	Genehmigte Plätze	Belegung zum Stichtag 01.03.2026
Bären	GT Ü3	42,5 Std.	25	15
Eichhörnchen	VÖ Ü3	32,5 Std.	25	17
Marienkäfer	RG Ü3	30,0 Std.	27	19
Mäuse	VÖ Ü3	30,0 Std.	12	8
Igel	Krippe U3	32,5 Std.	10	9
Spatzen	Krippe U3	32,5 Std.	10	8
Summe:			109	76

Katholischer Kindergarten St. Laurentius (Silberbergstraße 14, Hofgrund):

Gruppe	Gruppenart	Öffnungszeit	Genehmigte Plätze	Belegung zum Stichtag 01.03.2026
	VÖ Ü3	30,0 Std.	25	19

In der Gemeinde Oberried sind in der kommunalen Bedarfsplanung über die beiden kirchlichen Einrichtungen insgesamt 134 Plätze enthalten.

Im Kindergarten im Kernort können aktuell 109 Plätze angeboten werden. Davon stehen 20 Plätze für die Kleinkindbetreuung (U3) zur Verfügung. Während die beiden Krippengruppen sehr gut ausgelastet sind, stehen im Ü3-Bereich noch mehr als ausreichend Plätze zur Verfügung. Hier liegt die Auslastungsquote lediglich bei rund 66 %. Dies hängt insbesondere auch damit zusammen, dass beim Kindergarten ausbau zum einem bereits vorausschauend mehr Räumlichkeiten vorgesehen und auch geschaffen wurden. Zum anderen wurden die Gruppen in Zeiten mit kinderstärkeren Jahrgängen eingerichtet. Aktuell befinden wir uns in einer Zeit mit weniger Kinderzahlen. Die „Mäuse-Gruppe“ wird derzeit deswegen auch nur als „halbe“ Gruppe (mit entsprechend kleinerem Personalschlüssel) betrieben. Eine weitere Reduzierung der Gruppenanzahl ist aus praktischen Gründen nicht möglich.

Der Kindergarten in Hofgrund ist mit rund 76 % gut ausgelastet.

Ausblick:

Die Gemeinde ist mit den vorhandenen Angeboten gut aufgestellt. Grundsätzlich ist es erstrebenswert die Auslastung im Kindergarten im Kernort zu steigern. Die Verwaltung geht davon aus, dass das in naher Zukunft automatisch der Fall sein wird. Neben dem sich aktuell in Planung befindlichen Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ entsteht in Oberried weitere Wohngebäude (Bereich Hirschen, Baugrundstück gegenüber Schule), die von jungen Familien bewohnt werden. Mit den vorhandenen Kapazitäten, die auch noch ein Stück weit im Kindergarten Oberried erweitert werden können, sowie den Angeboten außerhalb der Bedarfsplanung (siehe unten), kann die Gemeinde Oberried den zusätzlichen Bedarf am Betreuungsplätzen sehr gut abbilden.

Angebote außerhalb der Bedarfsplanung:

a.) Waldkindergarten

Auf der Gemarkung Oberried gibt es neben den kirchlichen Einrichtungen auch noch einen Waldkindergarten, der vom Waldkindergarten Dreisamtal e.V. aus

Kirchzarten betrieben wird. Der Waldkindergarten ist daher in der Bedarfsplanung von Kirchzarten enthalten. Nichts desto trotz werden auch dort regelmäßig Kinder aus Oberried betreut.

b.) Tagesmütter

Aktuell gibt es in Oberried leider keine Tagesmütter mehr. Oberrieder Kinder, die solche Angebote (die insbesondere die sogenannten Randzeiten abdecken sollen) in Anspruch nehmen, wenden sich an Tagesmütter im Dreisamtal. Unabhängig vom Wohnort der Tagespflegeperson bezuschusst die Gemeinde Oberried jede Betreuungsstunde pro Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Oberried hat (Kooperationsvereinbarung zwischen Oberried und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald).

Sonstiges

Die Bedarfsplanung wurde entsprechend den Vorgaben durch das Kreisjugendamt erstellt. Die Vertreter der kirchlichen Einrichtungen wurden an dieser Bedarfsplanung beteiligt. Die der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026 zugrunde liegenden Statistik zum 01. März 2026 liegen der Vorlage als Anlagen bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Bitte beachten Sie:

Daten für die Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII können im LJA-Modus nicht erfasst werden.

Es werden daher auch keine Daten an das Statistische Landesamt weitergeleitet!

Um diese Erhebung ebenfalls über Kita-Data-Webhouse (KDW) zu bearbeiten, müssen Sie auf der Startseite von KDW die Erfassung an das statistische Landesamt einschalten.

TRÄGER:

Name Röm.-kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald
Anschrift Vincenz-Zahn-Weg 1, 79856 Hinterzarten
Telefon / E-Mail 07654 28996-10 / hinterzarten@kath-beim-titisee.de
Ansprechperson Marina Winterhalder

EINRICHTUNG:

Name Kath. Kindergarten St. Michael
Anschrift Hauptstrasse 7, 79254 Oberried
Telefon / E-Mail 07661-3171 / kiga-oberried@kath-dreisamtal.de

Gruppen	6
Anzahl des Personals	22
Genehmigte Plätze	109
Aufgenommene Kinder	76
Schließtage an regulären Öffnungstagen	32

Die Meldung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Altersgruppen	tägliche Betreuungszeit			
	Bis zu 5 Std.	über 5 bis 7 Std.	über 7 Std.	vor- und nachm. ohne Mittag
Kinder im Alter von ... (zum 1.3.2026!)				
0 bis unter 3 Jahren	8	9	0	0
3 bis unter 7 Jahren	0	24	9	26
7 bis unter 14 Jahren	0	0	0	0
über 14 Jahren	0	0	0	0

Meldung nach § 47 SGB VIII für das Landesjugendamt

Stichtag: 01.03.2026

Datum: 27.03.2026

TRÄGER:

Name Röm.-kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald
Anschrift Vincenz-Zahn-Weg 1, 79856 Hinterzarten
Telefon / E-Mail 07654 28996-10 / hinterzarten@kath-beim-titisee.de
Ansprechperson Marina Winterhalder

EINRICHTUNG:

Name Kath. Kindergarten "St. Laurentius" Hofsgrund
Anschrift Silberbergstrasse 14, 79254 Oberried
Telefon / E-Mail 07602-613 / kiga-hofsgrund@kath-dreisamtal.de

Gruppen	1
Anzahl des Personals	4
Genehmigte Plätze	25
Aufgenommene Kinder	19
Schließtage an regulären Öffnungstagen	29

Die Meldung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Altersgruppen	tägliche Betreuungszeit			
	Bis zu 5 Std.	über 5 bis 7 Std.	über 7 Std.	vor- und nachm. ohne Mittag
Kinder im Alter von ... (zum 1.3.2026!)				
0 bis unter 3 Jahren	3	0	0	0
3 bis unter 7 Jahren	2	14	0	0
7 bis unter 14 Jahren	0	0	0	0
über 14 Jahren	0	0	0	0

Meldung nach § 47 SGB VIII für das Landesjugendamt und das Statistische Landesamt - abgeschlossen (bitte aufbewahren)

Stichtag: 01.03.2026

Datum: 20.03.2026

Gleichzeitig wurden damit die Daten an das Landesjugendamt übermittelt und die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII abgeschlossen.

TRÄGER:

Name Röm.-kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald
Anschrift Vincenz-Zahn-Weg 1, 79856 Hinterzarten
Telefon / E-Mail 07654 28996-10 / hinterzarten@kath-beim-titisee.de
Ansprechperson Marina Winterhalder

EINRICHTUNG:

StaLA-Einrichtungsnummer 6305
Name Kath. Kindergarten "St. Laurentius" Hofsgrund
Anschrift Silberbergstrasse 14, 79254 Oberried
Telefon / E-Mail 07602-613 / kiga-hofsgrund@kath-dreisamtal.de

Gruppen	1
Anzahl des Personals	4
Genehmigte Plätze	25
Aufgenommene Kinder gesamt	19
Aufgenommene Kinder nach FAG	19
Schließtage an regulären Öffnungstagen	29

Alle Daten, wie sie für die amtliche Jugendhilfe-Statistik eingegeben wurden, sind erfolgreich an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weitergeleitet worden.

Es folgt eine Zusammenstellung der Zahlen der betreuten Kinder aus den Angaben in der Jugendhilfe-Statistik, die den Betreuungszeiten und den Altersgruppen entspricht, wie sie im FAG als Grundlage für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung beschrieben sind. Sie berücksichtigt die Zahl der betreuten Kinder unter 7 Jahren, unabhängig vom Schulbesuch.

Altersgruppen	wöchentliche Betreuungszeit					
	Bis zu 15 Std.	über 15 bis 29 Std.	über 29 bis 34 Std.	über 34 bis 39 Std.	über 39 bis 44 Std.	über 44 Std.
Kinder im Alter von ... (zum 1.3.2026!)						
0 bis unter 3 Jahren	0	3	0	0	0	0
3 bis unter 7 Jahren	2		14	0	0	0

Noch ein allgemeiner Hinweis: Jugendliche ab 14 Jahre werden in der Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eingegebene Daten für diese Jugendlichen werden daher nicht an das Statistische Landesamt weitergegeben und sind daher auch in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Daten können aber in KDW erfasst werden und werden bei den sonstigen Listenauswertungen in KDW berücksichtigt.

TOP 4 | Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle

Beschlussantrag:

1. Die Gemeinde Oberried richtet zum 01.09.2026 eine Grundbucheinsichtsstelle ein.
2. Hauptamtsleiter Christoph Weber wird mit Wirkung zum 01.09.2026 zum Ratsschreiber bestellt.
3. Bürgermeister Klaus Vosberg wird mit Wirkung zum 01.09.2026 zum stellvertretenden Ratsschreiber bestellt.

Sachverhalt:

In Baden-Württemberg gab es im badischen Landesteil über Jahrzehnte hinweg kommunale Grundbuchämter, die das Grundbuch führten. Mit der Notariats- und Grundbuchreform wurden diese auf zentrale Grundbuchämter bei den Amtsgerichten übertragen. Die Reform wurde im Zeitraum 2012 bis 2017 umgesetzt. Die sogenannten Grundbucheinsichtsstellen sind ein Produkt dieser Reform. Sie sollen den Bürgern weiterhin einen wohnortnahen Zugang zum elektronischen Grundbuch ermöglichen. Es handelt sich jedoch um eine freiwillige Serviceleistung einer Kommune. Die Gemeinde Oberried hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht. Neben den räumlichen und technischen Voraussetzungen muss für die Grundbucheinsichtsstelle auch ein sogenannter Ratsschreiber bestellt werden. Dieser muss für die Tätigkeit entsprechend geeignet und geschult sein. Hauptamtsleiter Christoph Weber verfügt über die erforderlichen Qualifikationen.

Bei der Grundbucheinsichtsstelle können Bürger bei berechtigtem Interesse insbesondere Einsicht in das elektronische Grundbuch erhalten und unbeglaubigte oder amtliche Ausdrücke erhalten. Ein weiterer großer Vorteil ergibt sich auch durch die Bestellung eines Ratsschreibers. Er ist befugt sogenannte öffentliche Beurkundungen vorzunehmen. Öffentlich beglaubigte Unterschriften werden beispielsweise bei Eintragungen in das Vereinsregister benötigt. Insbesondere diese Dienstleistung wird bei der Gemeinde oft von den örtlichen Vereinen angefragt. Alternativ bleibt für die öffentliche Beglaubigung nur der Gang zum Notar.

Die Verwaltung erachtet die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle für eine sehr gute Serviceleistung, insbesondere für seine Bürger und Vereine. Der personelle und finanzielle Aufwand ist vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Oberried trägt sämtliche Kosten für die Einrichtung und den laufenden Betrieb der Grundbucheinsichtsstelle. Diese bewegen sich aber in einem überschaubaren Rahmen, da der Arbeitsplatz bereits jetzt alle technischen Voraussetzungen erfüllt. Die erforderlichen Personalressourcen können zumindest teilweise durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.